Allgeimeine Geschäfts- und Mietbedingungen (AGB`s) der MDC Camping GmbH, Ottweilerstraße 2f, 81737 München

§:

Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Wohnmobiles. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Wird der Zweck der Vermietung vom Vermieter angezweifelt und ist im Nachhinein eine Zweckentfremdung erkennbar, ist der Mieter zu Schadensersatz verpflichtet.

Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. In erster Linie gelten dabei die Bestimmungen des Mietvertrags, ergänzt durch die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag. Die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§ 651a-m BGB, finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen. Bestandteil des Mietvertrags ist auch das vom Mieter und Vermieter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übergabe-und Rückgabeprotokoll.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhand mit dem Mietvertrag ist München.

§2

Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 23 Jahre. Sowohl Mieter als auch alle weiteren Fahrer müssen seit mindestens drei Jahren im Besitz eines Führerscheins der Klasse III bzw. der Klasse B sein und sind im Mietvertrag zwingend als Zusatzfahrer anzugeben.

Zur Sicherung der Daten werden von jedem Fahrer Führerschein sowie Personalausweis in Kopie beim Vermieter verwahrt. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt mit Datum und Uhrzeit festzuhalten, und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes einzustehen.

Das Wohnmobil wird ausschließlich für private Zwecke wie Urlaubsreisen o.ä. vermietet. Dem Mieter ist untersagt: Das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, Übungsfahrten, Fahrsicherheitstrainings, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen zu verwenden. Sowie zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind. Sowie zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, ist die Nutzung untersagt.

§3

Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste. Abgegolten sind damit auch die Kosten für Wartung und Verschleißreparaturen sowie der vereinbarte Versicherungsschutz. Die Mehrwertsteuer ist in den Mietpreisen und Servicegebühren enthalten.

Die jeweiligen Mietpreise beinhalten: – ab dem ersten Tag und bis zum 20. Tag: 300 km gefahrene Kilometer pro Tag (24h); Mehrkilometer werden nach Tachostand mit 0,30 € pro Kilometer abgerechnet und von der Kaution einbehalten.

Im Mietpreis nicht enthalten sind insbesondere Mautkosten, Kraftstoffkosten, Parkgebühren, Campingplatzgebühren sowie andere Stellplatzkosten oder Transportgebühren wie z.B. Fährkosten. Auch Strafgebühren oder Bußgelder gehen zu Lasten des Mieters. Die Ausstattung des jeweiligen Fahrzeuges ist dem Mietvertrag zu entnehmen.

ξ4

Über die Kommunikationskanäle (Homepage, Fax, eMail, Telefon) kann eine unverbindliche Buchungsanfrage vorgenommen werden. Der Vermieter unterbreitet nach Klärung offener Fragen ein Buchungsangebot. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Mietinteressenten verschickt der Vermieter den personalisierten Mietvertrag. Dieser muss innerhalb von 7 Tagen an den Vermieter im Original mit der Unterschrift des Mieters zurückgeschickt werden (gerne vorab per eMail oder Fax). Durch die Unterschrift beider Vertragsparteien wird die Buchung verbindlich. Der Mieter erhält umgehend eine Kopie des von beiden Parteien unterzeichneten Mietvertrages.

Nach einer verbindlichen Buchung müssen 30% des Mietpreises innerhalb von 7 Tagen gebührenfrei auf dem Girokonto des Vermieters eingegangen sein (Anzahlung). Die restlichen 70% des Mietpreises müssen spätestens 30 Tage vor Reiseantritt auf dem Konto eingegangen sein (Restzahlung). Sofern der Mieter diese Fristen überschreitet, ist der Vermieter nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. In diesem Fall sind die Stornogebühren gemäß \$5 zu zahlen.

Die Zahlung kann sofern es die Technischen Rahmenbedingungen zulassen, auch mit EC, Kreditkarte oder Apple Pay vor Ort bei Vertragsunterzeichnung durchgeführt werden.

Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 4 Wochen bis zum Mietbeginn) wird der gesamte Mietpreis sofort fällig.

Zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs muss eine Kaution in Höhe von 1.500 € durch den Mieter beim Vermieter durch vorherige Überweisung auf ein dem Mieter bekannt zu gebendes Konto hinterlegt werden (Kautionszahlung). Es ist außerdem möglich, die Kaution auf der Kreditkarte des Mieters zu reservieren. Ohne Hinterlegung der Kaution wird das Fahrzeug nicht ausgehändigt. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Bei Überweisung muss die Kaution spätestens 5 Tage vor Mietantritt auf dem Konto des Vermieters eingehen.

Der Vermieter kann den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen. Sollte eine Kautionszahlung am Übergabetag aus technischen oder Liquiditätsgründen nicht möglich sein, muss der Mieter die Kautionszahlung anderweitig sicherstellen z.B. Blitzüberweisung. Ohne Kautionszahlung kann das Fahrzeug nicht übergeben werden.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von im Übergabeprotokoll aufgeführen Schäden, erfolgt eine Rückzahlung der Kaution spätestens 7 Tage nach Beendigung des Mietverhältnisses per Überweisung auf das Bankkonto, von welchem die Kautionszahlung des Mieters überwiesen wurde. Sollte die Kaution per Kreditkarte reserviert worden sein, so wird die Reservierung entsprechend aufgehoben. Bearbeitungszeit des Dienstleisters kann 5 Tage in Anspruch nehmen. Dies befreit den Mieter nicht von der Haftung für verdeckte oder versteckte Mängel oder Beschädigungen, die im Nachgang vom Vermieter festgestellt werden. Hier gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben. Im Falle eines Schadens wird die komplette Kaution einbezahlten/eingezogen bis der Sachverhalt vollständig geklärt ist.

§5

Eine Stornierung der verbindlichen Buchung hat schriftlich per E-Mail, Post oder per Fax zu erfolgen. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung durch den Mieter wird folgende Entschädigung (Stornogebühr) fällig:

- bis zu 50 Tage vor Reiseantritt 30% des Mietpreises
- vom 49. bis 15. Tag vor Reiseantritt 75% des Mietpreises
- ab 14. Tag 90% des Mietpreises
- am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs: 100% des Mietpreises

Entsteht dem Vermieter aufgrund einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden (z.B. entgangener Gewinn, Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters, Organisationsaufwand etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadensersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Wird das Mietfahrzeug vorzeitig vor dem vereinbarten Rückgabetermin zurückgegeben, ist dennoch der volle, im Mietvertrag vereinbarte Mietpreis zu

Fällt das Fahrzeug aufgrund eines nachweisbaren Schadens aus bzw. ist das Fahrzeug nicht fahrtauglich/verkehrssicher, so ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Über das große Vermieternetzwerk, wird jedoch selbstverständlich versucht, ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Weitergehende Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter aufgrund des Ausfalls des Wohnmobils sind ausgeschlossen.

Der Mieter ist verpflichtet, spätestens vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter am vereinbarten Übergabeort teilzunehmen. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen. Zur Fahrzeug-übergabe ist die Anwesenheit des Mieters verpflichtend.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit an dem im Mietvertrag definierten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Der angegebene Rückgabezeitpunkt des Wohnobiles ist verbindlich. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll erstellt wird, das vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Der Vermieter behält sich vor, gemeinsam mit dem Mieter eine Probefahrt durchzuführen.

Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges zu erstellenden Übergabeprotokolls. Das Übergabeprotokoll wird Bestandteil des Mietvertrages. Das Fahrzeug kann Beschädigungen haben, die im Übergabeprotokoll verzeichnet sind. Sämtliche vorgenannten Beschädigungen beeinträchtigen die Gebrauchsfähigkeit nicht. Nach Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem, mit gereinigtem WC sowie abgelassenem Wassertank und besenreinem Zustand erfolgt die Rückzahlung der Kaution (siehe §4). Der Mieter haftet weiterhin für verdeckte Mängel und Beschädigungen, unabhängig von der Rückzahlung der Kaution.

Treibstoff- und Betriebskosten (wie z.B. Diesel, Motoröl, AdBlue etc.) während der Mietdauer trägt der Mieter. Es darf nur Motoröl der passenden Spezifikation laut Handbuch des Fahrzeugs verwendet werden. Das Wohnmobil wird voll getankt übergeben und muss voll getankt zurück gegeben werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter die tatsächlich anfallenden Treibstoffkosten zzgl. einer einmaligen Bearbeitungspauschale von 30 €. Der Betrag darf direkt von der Kaution abgezogen werden.

Die Außenreinigung übernimmt der Vermieter und diese ist mit der Mietpauschale abgegolten. Starke Verunreinigungen z.B. auf den Polstern, an der Innendecke oder Innenwänden werden entsprechend der entstandenen Reinigungskosten von der Kaution einbehalten. Sollte das Fahrzeug aussen sehr stark verschmutzt sein (z.B. Harzflecken auf Lack oder Markise, Schlamm etc.) werden die Kosten der Außenreinigung dem Mieter von der Kaution abgezogen. Wird das Mietfahrzeug nicht ordnungsgemäß und besenrein übergeben, wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt für die Innenreinigung fällig, das von der Kaution einbehalten wird.

Die Gasflasche kann teil- oder vollständig entleert zurückgegeben werden. Die Erstfüllung der Gasflasche ist im Mietpreis inkludiert. Fehlende oder falsche Gasflaschen (z.B. aus anderen Ländern) werden dem Mieter berechnet.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs ist die Chemie-Toilette gründlich gereinigt an den Vermieter zurückzugeben. Wird die Chemie-Toilette nicht oder nur unzureichend gereinigt übergeben bzw. der WC Tank nicht geleert und frisch ausgespült, wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt von 200 € fällig, das von der Kaution einbehalten wird.

Reicht die geleistet Kaution nicht aus, hat der Mieter die Differenz zu den Schadensersatzansprüchen zu leisten.

§7

Der Versicherungsschutz ist im Mietverhältnis enthalten. Das Mietfahrzeug ist haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Deckungssumme der Haftpflicht-Versicherung beträgt 100 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (je Person max. 15 Mio. €). Selbst verursachte Schäden am Fahrzeugaufbau (insbesondere Einrichtung) sind nicht versichert und müssen von Mieter in vollem Umfang übernommen werden z.B. verkratzte Küchenarbeitsplatte, ausgerissene Rollos, übergeworfene Markise). Die Selbstbeteiligung des Mieters je Schadensfall der Vollkasko-Versicherung beträgt 1500 €. Teilkaskoschäden erfordern eine Selbstbeteiligung des Mieters je Schadensfall von 1500 €.

Die oben genannten Haftungsbegrenzungen entfallen bei Schäden, die durch eine nichtverkehrsgerechte Nutzung oder durch vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verursachung (z.B. durch Einnahme von Alkohol oder Drogen), durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite und Durchfahrtshöhe, durch das Ladegut am Fahrzeug, durch Überladen (Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts), durch Überdrehen des Motors oder Fahren mit zu niedrigem Öl-, AdBlue- oder Wasserstand entstehen. Darunter fallen auch das Befahren ungeeigneter und unbefestigter Wege. Alle diese Schäden sind vom Mieter in voller Höhe selbst zu tragen. Die Fahrweise muss den Wetterbedingungen angepasst durchgeführt werden

88

Der Mieter unterliegt hinsichtlich der Mietsache der Sorgfaltspflicht und ist verpflichtet die Betriebsanleitungen des Fahrzeuges sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie das Fahrzeug immer ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Diebstahl zu schützen. Die Fahrzeugpapiere dürfen bei Verlassen des Fahrzeuges nicht im Fahrzeug belassen werden. Der Betriebszustand, insbesondere Öl-, AdBlue- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beschten

Für die Einhaltung der Devisen- Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehrs-, und Zollbestimmungen sind Mieter und Mietreisende selbst verantwortlich. Alle eventuellen Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten des Mieters.

Das Rauchen ist in den Fahrzeugen nicht gestattet. Wird das Rauchverbot im Mietfahrzeug missachtet, werden 500 € von der Kaution einbehalten, um den Wertverlust zu kompensieren und eine professionelle Reinigung durchführen zu lassen.

Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter gestattet. Mit Erteilung der Zustimmung durch den Vermieter erklärt sich der Mieter bereit den Innenraum des Fahrzeugs vor Rückgabe auf eigene Kosten intensiv zu reinigen. Fällt dem Vermieter eine Zuwiderhandlung auf, muss der Mieter sämtliche extra Reinigungskosten übernehmen (Tierhaarentfernung, Desinfektion etc.) sowie einen Betrag in Höhe von 300 € für den Wertverlust des Fahrzeugs entrichten. Diese Kosten werden von der Kaution einbehalten. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit zehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter verpflichtet sich, eine für die Mietdauer abgeschlossene Haftpflichtversicherung für das mitgeführte Tier abzuschließen, welche auch Mietsachschäden mit einschließt. Der Mieter haftet in vollem Umfang für den durch das Tier entstandenen Schaden.

Bei Anmietung in den Wintermonaten verpflichtet sich der Mieter das Fahrzeug durchgängig während der gesamten Mietdauer zu beheizen und diese sicherzustellen. Im Fahrzeug befinden sich wasserführende Leitungen, Armaturen, Beuler, Ventile etc. Durch Frost kann das Wasser darin einfrieren und ein Frostschaden entstehen. Der bei Übergabe übergebene Gasvorrat reicht je nach Witterungsbedingungen nicht für die gesamte Mietzeit aus. Der Mieter hat selbst für entsprechenden Gasvorrat auf eigene Kosten sorge zu tragen.

ξ9

Nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter unverzüglich die Polizei vor Ort zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll für jegliche daraus erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile des Vermieters. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat den Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich telefonisch über den jeweiligen Vorfall zu unterrichten und einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu verfassen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Außer dem genormten Europäischen Unfallbericht dürfen keine Dokumente bezüglich des Unfalls unterschrieben werden. Ein Formular für den Unfallbericht befindet sich bei den Bordpapieren.

Verschleißschäden gehen nur zu Lasten des Vermieters, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung des Mieters zurückzuführen sind. Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Fahrzeug, noch bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen. Die Weiterfahrt, auch bis zur nächsten Werkstatt, ist nur nach der vorherigen Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden auszuschließen ist.

Im Falle einer Panne oder einer Fehlfunktion des Fahrzeugs befinden sich im Fahrzeug die Notwendigen Informationen und Anleitungen. Es besteht für das Fahrzeug ein 24 Stunden Europaschutzbrief.

Sollte der Mieter das Fahrzeug in eine Werkstatt bringen oder bringen lassen, so ist der Vermieter unverzüglich und vor Erteilung des Reparaturauftrages über die Werkstatt, Dauer und Kosten der Reparatur zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt der Vermieter nur, wenn die Reparatur vorher durch Ihn genehmigt wurde und nur gegen Vorlage entsprechender Belege. Die genaue Kontaktadresse der Werkstatt ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Fahrzeugschäden über einer Grenze von 100 € (Bagatellschaden) hat der Mieter darüber hinaus unverzüglich einen Schadensbericht mit Schadenhergang und Beschreibung des Schadensbildes per E-Mail an den Vermieter zu schicken.

Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Reparaturen dürfen nur in einer vom Vermieter freigegebenen Vertragswerkstatt des Fahrzeug/Aufbauherstellers durchgeführt werden. Beauftragt der Mieter eine Reparatur in einer nicht von Vermieter genehmigten Werkstatt können hierbei Garantieansprüche am Fahrzeug verwirken. Der Mieter haftet in diesem Fall in vollem Umfang.

Im Mietzeitraum auftretende Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters, soweit sie nicht nachweislich aus der Zeit vor Fahrzeugübernahme herrühren. Die Materialkosten wie z.B. Reifen müssen vom Mieter selbst bezahlt werden. Es dürfen keine Gebrauchtreifen montiert werden. Bei einem Reifenschaden muss ein neuer Reifen des selben Herstellers/Modelles wie die bereits montierten verwendet werden.

Steinschläge in Scheiben werden in der Regel aus Haftungsgründen bei unseren Wohnmobilen nicht repariert. Die anteiligen Kosten (SB) trägt der Mieter.

Bei unsachgemäßer Befüllung des Dieseltanks mit Wasser, Benzin oder anderen Flüssigkeiten darf das Fahrzeug auf keinen Fall gestartet werden. Der Vermieter ist umgehend

Um Beschädigungen an der Markise zu vermeiden, ist Folgendes zu beachten: Die Markise darf niemals bei starkem Wind oder Regen ausgefahren werden und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Kosten für eine neue Markise sind vom Mieter zu tragen. Diese können den Kautionsbetrag übersteigen!

Um zur Schadensminderung beizutragen ist der Mieter im Pannenfall verpflichtet, zunächst im Zusammenwirken mit dem Vermieter zu klären, ob über die abgeschlossene Schutzbriefversicherung Leistungen wie Hotelübernachtung, Ersatzfahrzeug (PKW), Fahrzeugrückholung, Bahnrückreise etc. zu erlangen sind. Soweit solche Leistungen reichen, dienen diese zur Entlastung des Vermieters.

Es werden vom Vermieter nur die Leistungen des Schutzbriefes zugesichert, alle weiteren Kosten trägt der Mieter.

§10

Das Fahrzeug darf nur in den in Mietvertrag vereinbarten Ländern benutz bzw. befahren werden. Das Reiseziel und die zu bereisenden Länder sind vor Abfahrt dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossen sind Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete. Es ist dem Mieter ebenfalls untersagt, Länder zu befahren, in welchen es seitens der deutschen Behörden Reisebeschränkungen zum Zeitpunkt der Einfahrt in das jeweilige Land gibt.

Das Fahren ist versicherungstechnisch nur mit gesicherten, geschlossenen, mit Schutzkappe versehenen Gasflaschen gestattet. Die Gasanlage darf nur im Stand bei abgestelltem Motor betrieben werden.

Für alle anfallenden Maut-Gebühren hat der Mieter selbst aufzukommen. Für Reisen in Mautpflichige Länder verpflichtet sich der Mieter, sich entsprechend Länderspezifisch über die Zahlungsmodalitäten und Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Bei Nichteinhaltung erhebt der Vermieter für jede Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von

Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre entstehen nur, wenn durch die Selbstfahrer-Vermietversicherung des Fahrzeuges abgedeckt. Bei Fährfahrten muss dies dem Vermieter vorab mitgeteilt werden, um die Versicherungsbedingungen entsprechend Länderspezifisch zu prüfen.

§ 11

Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet insbesondere nicht für vom Mieter zu verantwortende Mängel, die durch unsachgemäße Benutzung des Wohnmobils und dessen technischer Einrichtungen herbeigeführt wurden.

Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Reisemobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter noch während der Mietzeit schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

§12

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. Verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä.

Vor Vertragsabschluss kann eine Auskunft über das Zahlungsausfallrisiko des Mieters eingeholt werden. Der Mietinteressent / Gutscheinkäufer / Mieter gibt hierzu sein Einverständnis. Zu diesem Zweck übermitteln wir ggf. Namen und Kontaktdaten an Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt Creditreform Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO. Bei einem negativen Ergebnis behalten wir uns vor, keine Mietverträge mit unseren Kunden zu schließen.

Die Fahrzeuge können mit einem GPS System zur Diebstahlüberwachung ausgestattet sein. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug aus der Ferne stillzulegen und die Verkehrsdaten an entsprechende Dritte Personen und Behörden im Verdachtsfall weiterzugeben.

§13

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, wie z.B. Ehepartner oder weitere Mitreisende, ist ausgeschlossen.

§14

Gutscheine sind nur bei vollständiger Bezahlung gültig und können nur einmalig verwendet werden.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

HINWEIS GEMÄSS § 36
VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)
Der Vermieter wird nicht an einem
Streitbeilegungsverfahren vor einer
Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG
teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.